



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

ausschließlich per E-Mail

Ansprechpartner: Team Koordination/Vorprüfung
Abteilung: Verkehr und Bauen
Referat: Bauantragsbearbeitung-Koordinierung/Vorplanung
Standort: Straße des Friedens 20
Telefon: 04720 Döbeln
03731-799 4041
E-Mail: Bau.koordinierung@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: **1.20.1.620.11 - 25B180105**
Datum: 18.06.2025

Errichtung und Betrieb von 4 WEA, Gem. Lippersdorf, LK Erzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anforderung mit E-Mail vom 24.04.2025 erhielten Sie Rückantwort durch uns mit E-Mail vom 28.05.2025. Es wurde sich geäußert seitens

- Forst
- Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz
- Immissionsschutz (Schreiben vom 20.05.2025 direkt zugesandt)

Die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Nachforderungen aus Sicht des Naturschutzes sind am 02.06.2025 eingegangen. Weiterhin ist Ihrerseits per E-Mail am 06.06.2025 die Forderung der Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde eingegangen.

Um Übergabe einer Kopie des erstellten BImSchG-Bescheides wird gebeten.

Für Rückfragen stehen die aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.

Im Einzelnen wurde sich wie folgt geäußert:

Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz, FB Denkmalschutz

E-Mail: bauaufsicht.denkmalschutz@landkreis-mittelsachsen.de

Das Vorhaben ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilungsfähig.

Wegen der geringen Entfernung zum überregional bedeutsamen Kulturdenkmal „Schloss Augustusburg“ ist im Zusammenhang mit der Antragsprüfung eine Visualisierung der Lage und Höhe der beantragten Windkraftanlagen vorzunehmen.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0

Internetpräsenz:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr
*Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten
der Servicestellen finden Sie auf unserer
Website.*

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Steuernummer

220/144/03098

Erst nach Vorliegen der diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse kann das Vorhaben umfassend beurteilt werden.

Begründung:

Das von den geplanten Baumaßnahmen betroffene Areal befindet sich im Umgebungsschutzbereich des hochwertigen Kulturdenkmals „Schloss Augustusburg“ und berührt die Blickbeziehungen sowie Sichtachsen von der Höhe des Schlossberges aus. Rechtsgrundlage bildet der § 12 Abs. 2 SächsDSchG, wonach „bauliche Anlagen... in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet“ werden dürfen.

Das Hauptziel und der Schwerpunkt aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist „die Erhaltung originaler Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung“. Denkmalpflegerisches Ziel ist dabei nicht nur der Schutz der Substanz des Kulturdenkmals, sondern ebenso die Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen seiner Umgebung sowie seiner Raumwirkung als wichtiger Denkmalbestandteil.

Die Wirkung eines Denkmals kann ganz wesentlich von seiner Umgebung abhängen, sodass die Ziele des Denkmalschutzes häufig nur erreicht werden können, wenn auch die Umgebung des Denkmals entsprechend geschützt wird. Dabei kann die Raumwirkung eines Kulturdenkmals sowohl durch Vorhaben innerhalb als auch außerhalb seines Wirkungsraums beeinträchtigt werden. Grundlage für die denkmalfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale ist die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich der Wirkungsraum des Vorhabens mit demjenigen des Denkmals überschneidet. Betrachtet werden dabei auch wechselseitige Sichtbezüge.

Es kommt somit entscheidend auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an.

Referat Naturschutz

E-Mail: NR.Vollzug@landkreis-mittelsachsen.de
[REDACTED]

I Ergebnis

Gegen die Erteilung eines positiven Bescheides keine Einwände bestehen, wenn:

- A) in den Tenor der Baugenehmigung folgende Entscheidung aufgenommen wird:** keine
- B) die nachfolgend angeführten Nebenbestimmungen und Hinweise bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Beachtung finden:**

II Nebenbestimmung

- Bedingungen: keine
- Auflagen:
Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen
 - V4 „Abschaltung von WEA bei Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ernteabschaltung)“
und
 - V6 „Zeitlich begrenzte Stilllegung von WEA zum Fledermausschutz“sind zwingend umzusetzen.
- Vorbehalte: keine

Begründung:

I. Eingriffsbewertung

Grundlage zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft stellt für den Landkreis Mittelsachsen die Handlungsempfehlung nach SMUL (2017) dar. Eingriffe in Natur und Landschaft, hier bedingt durch die geplante dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. Mastfuß, Zuwegung, Baustelleneinrichtungsflächen) befinden sich außerhalb des Landkreises Mittelsachsen und sind somit für die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen nicht näher betrachtungsrelevant. Anders verhält sich dies im Hinblick auf den Raum der visuellen Wirkung durch die Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild. Der visuelle Wirkraum der geplanten Windenergieanlagen, hier entsprechend der Vorgaben nach SMUL (2017) jeweils mit dem 25-fachen der Anlagenhöhe bestimmt, reicht bis in den mittelsächsischen Raum hinein. Da sich die Anlagenstandorte im Erzgebirgskreis befinden, wird jedoch davon ausgegangen, dass die Prüfung und Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erzgebirgskreis liegt, sodass von einer weiteren Eingriffsbetrachtung, hier die Landschaftsbildbeeinträchtigung betreffend, abgesehen wird.

II. Gebietsschutzrechtliche Bewertung

Eine unmittelbare Betroffenheit naturschutzrechtlich geschützter Gebiete i. S. d. § 23 bis § 28 BNatSchG und i. S. § 31 und 32 BNatSchG liegt für den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen nicht vor. Dies ist darin zu begründen, dass sich die geplanten Anlagenstandorte sowie die geplante dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. Mastfuß, Zuwegung, Baustelleneinrichtungsflächen) außerhalb des Landkreises Mittelsachsen befinden. Unter Berücksichtigung des unter dem Punkt 3.I. angeführten Wirkraumes wird jedoch deutlich, dass der visuelle Wirkraum der WEA EL_1 ($25 * 230,5 \text{ m} = 5.762,5 \text{ m}$) und der visuelle Wirkraum der WEA EL_2, EL_3 und EL_4 ($25 * 245,5 \text{ m} = 6.137,5 \text{ m}$) auf mittelsächsischer Seite geringfügig folgende Landschaftsschutzgebiete schneidet:

- LSG c08 „Saidenbachtalsperre“,
- LSG c37 „Flöha- und Lößnitztal“ und
- LSG c69 „Mittleres Flöhatal“.

Mit Verweis auf den § 26 Abs. 3 BNatSchG, welcher es nunmehr auch erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen Windenergieanlagen entgegen der Schutzgebietsbestimmungen, auch innerhalb von LSG zu errichten, stehen dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht, hier auch unter Berücksichtigung der EEG (2023) keine Hinderungsgründe entgegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen im mittelsächsischen Bereich aufgrund des Vorliegens vorgelagerter sichtverstellender Bereiche (z. B. Wald-/Forstbestände) nicht in allen den Wirkraum schneidenden Bereichen der genannten LSG zu sehen sein werden, zumal sich die Wirkung mit zunehmender Entfernung zum Vorhabenstandort ohnehin verringert. Die mit dem hier in Rede stehenden Vorhaben einhergehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild sind demnach als nachrangig zu den Belangen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu werten, sodass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen auch in Bezug zur Betroffenheit der o. g. LSG kein wesentliches Ausschlusskriterium für das Vorhaben vorliegt.

Eine mittelbare bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Betroffenheit von in Mittelsachsen gelegenen Natura2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernung zu den dem Vorhaben nächstgelegenen nachstehend angeführten Natura2000-Gebieten nicht zu erwarten:

- FFH 5144-301 „Flöhatal“ Teilfläche 1, auf mittelsächsischer Seite ca. 5.410 m zu dem Vorhaben nächstgelegenen WEA EL_1 bzw. ca. 4.555 m zu dem Vorhaben nächstgelegenen WEA EL_4 entfernt und
- FFH 5045-301 „Freiberger Bergwerksteiche“, Teilfläche 3 (Oberer Teich Großhartmannsdorf) und Teilfläche 10 (Obersaider Teich) in ca. 5.550 m bzw. 6.250 m zu dem Vorhaben nächstgelegenen WEA EL_4 entfernt.

Im Hinblick auf das dem Vorhaben ca. 6.470 m entfernte SPA-Gebiet DE 5145 - 451 „Großhartmannsdorfer Teich“ wurden die nunmehr vorliegenden Daten zur durchgeführten Zug- und Rastvogelerfassungen einer näheren Betrachtung unterzogen. Unter Berücksichtigung des am Vorhabenstandortes festgestellten Zugeschehens können keine erheblich nachteiligen Wirkbeziehungen festgestellt werden, da zum einen keine Zugsbewegungen in überdurchschnittlicher Anzahl aus oder in Richtung des auf mittelsächsischer Seite gelegenen und o. g. SPA-Gebiete ermittelt werden konnten und zum anderen die ermittelten Zugsbewegungen in oder aus Richtung Nordost und Ost zudem Flughöhen zwischen 1 und 30 m aufwiesen. Mit einem Abstand von 97,5 m (WEA EL_1) und 82,5 m (WEA EL_2, WEA EL_3, WEA EL_4) zwischen Boden und Rotorblattunterkante kann auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von potentiell aus oder in Richtung des o. g. SPA-Gebietes ziehenden Vögeln und ggf. daran gebundener erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das o. g. SPA-Gebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

III. Biotopschutzrechtliche Bewertung

Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Sächs-NatSchG liegt aufgrund der Lage des Vorhabens für den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen nicht vor. Dies ist darin zu begründen, dass sich die geplanten Anlagenstandorte sowie die geplante dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. Mastfuß, Zuwegung, Baustelleneinrichtungsflächen) außerhalb des Landkreises Mittelsachsen befinden.

IV. Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu gemäß SMEKUL (2024) als besonders schlaggefährdet eingestuften Fledermausarten und -quartieren auf mittelsächsischer Seite (vgl. Gutachten Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Lippersdorf, Stand 03.05.2024) kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der artspezifischen Aktionsräume auch Einflüge von Fledermäusen aus dem mittelsächsischen Raum in den Rotorbereich der geplanten Windenergieanlagen, hier mit der Folge der Verletzung und/oder Tötung, erfolgen können. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG wird demnach das Erfordernis der Festlegung von Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen gesehen. Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 20.02.2025) ist dahingehend die Maßnahme V6 „Zeitlich begrenzte Stilllegung von WEA zum Fledermausschutz“ zu entnehmen, welche die gemäß dem derzeit behördenverbindlich anzuwendenden Leitfaden „Fledermausschutz an Windenergieanlagen“ mit Stand 05.01.2024 (SMEKUL 2024) fledermausfreundlichen Betriebszeiten umfassen und somit aus fachlicher Sicht zur Vermeidung der o. g. Verbotstatbestände geeignet und somit im Genehmigungsbescheid festzusetzen sind.

Im Hinblick auf die Avifauna sind aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Landkreis Mittelsachsen neben dem Zug- und Rastgeschehen auch Brutplätze von gemäß SMEKUL (2022) als windkraftempfindlich eingestuften Brutvögeln einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Mit Verweis auf die Ausführungen zum ermittelten Zugvogelgeschehen wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen, welche gleichermaßen hier gelten. Rastflächen, welche auf mittelsächsischer Seite nachgewiesen worden, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Von einer Betroffenheit von Individuen des in ca. 1.288 m Abstand zum Vorhabenstandort nachgewiesenen temporär genutzten Rotmilanschlafplatzes ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nachgewiesenen kurzzeitigen Nutzung nicht auszugehen.

Aus dem avifaunistischen Gutachten 2023 gehen Brutplatzdaten von Rotmilan und Schwarzmilan hervor, welche auf mittelsächsischer Seite gelegen sind. Dies umfasst folgende im Gutachten „Avifaunistische Erfassungen Lippersdorf – Erfassung Brutvögel 2023“ (Stand 22.12.2023) angeführten Horste:

- ID LD-082 – Rotmilan,
- ID LD-083 – Greifvogel-Wechselhorst,
- ID LD-044 – Rotmilan,
- ID LD 084 – Schwarzmilan,
- ID LD-092 – Rotmilan,
- ID LD-013 – Rotmilan,

- ID LD 096 – Greifvogel-Wechselhorst und
- ID LD-069 – Greifvogel-Wechselhorst.

Die jeweiligen Horststandorte können dem o. g. Gutachten sowie den daran gebundenen digitalen Erfassungsdaten entnommen werden.

Folgende Horste wurden zum 13.05.2025 einer anlassbezogenen Kontrolle unterzogen: LD-044 (Rotmilan), LD 084 (Schwarzmilan) und LD-092 (Rotmilan). Die Horste LD-082 (Rotmilan) und LD-083 (Greifvogel-Wechselhorst) und LD 096 (Greifvogel-Wechselhorst) wurden von Amts wegen zum 17.06.2025 kontrolliert. Im Ergebnis der Kontrollen war festzustellen, dass der Horst mit der ID LD-082 (Rotmilan) nicht mehr festzustellen war. Die Horste LD-083 und LD-096 bestehen noch, ein Besatz war jedoch nicht feststellbar. Grundsätzlich war in Bezug zu beiden Horsten LD-083 und LD-096 festzustellen, dass diese aufgrund ihres Zustandes und ihrer Größe nicht als potentieller Milanhorst zu werten sind. Der Horst LD-044 hat weiterhin Bestand, war zum Zeitpunkt der Kontrolle jedoch nicht besetzt. Auf dem Horst LD 084 konnte zum Zeitpunkt der Kontrolle der Rotmilan nachgewiesen werden. Der Horst LD-092 ist ebenfalls noch vorhanden, war zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den Mäusebussard besetzt. Im zentralen Prüfbereich gemäß SMEKUL (2022), hier von Rotmilan (1.200 m) und Schwarzmilan (1.000 m), liegen auf Grundlage amtlicher Daten aus der zentralen Artdatenbank (Stand 17.06.2025) keine weiteren Brutplatzdaten, als die hier angeführten vor. Auch Brutstätten weiterer gemäß SMEKUL (2022) als windkraftempfindlich eingestuft Vogelarten sind für den mittelsächsischen Raum im prüfrelevanten Bereich nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung im Jahr 2023, aus amtlich verfügbaren Daten aus der zentralen Artdatenbank (Stand 17.06.2025) und aus den von Amts wegen durchgeführten Horstkontrollen sind der nachstehenden in Tabelle 1 zu den angeführten Horsten die vorliegenden bzw. bekannten Besatzdaten der letzten 3 Jahre, sowie Angaben zur Prüfrelevanz und zur Abstandsbetrachtung angeführt. Die Prüfrelevanz ergibt sich aus den Vorgaben gemäß SMEKUL (2022). Gemäß SMEKUL (2022) ist u. a. bei Rotmilan und Schwarzmilan von einer regelmäßigen Brut im (Wechsel-)Horst auszugehen, wenn mindestens eine Brut innerhalb der letzten 3 Jahre erfolgt ist.

Tabelle 1: Besatzdaten der letzten 3 Jahre für betrachtungsrelevante im Landkreis Mittelsachsen gelegene Greifvogelhorste einschließlich Angaben zur Prüfrelevanz und zur Abstandsbetrachtung gemäß SMEKUL (2022).

Horst-ID	Besatz 2023	Besatz 2024	Besatz 2025	Prüfrelevanz ja/nein	Abstandsbetrachtung / Bemerkungen
LD-044	Rotmilan	Rotmilan	unbesetzt	ja	880 m zu WEA EL_4 = zentraler Prüfbereich; WEA EL_1, 2 und 3 Lage zwischen zentralen und erweiterten Prüfbereich
LD-084	Schwarzmilan	unbekannt, Rotmilan im Bruthabitat nachgewiesen	Rotmilan	ja	880 m zu WEA EL_4 - zentraler Prüfbereich; WEA EL_1, 2 und 3 Lage zwischen zentralen und erweiterten Prüfbereich
LD-092	Rotmilan	unbekannt	Mäusebussard	ja	Lage der 4 WEA zwischen zentralen und erweiterten Prüfbereich
LD-013	Rotmilan	Rotmilan	unbekannt	ja	Lage der 4 WEA zwischen zentralen und erweiterten Prüfbereich
LD-082	Rotmilan	unbekannt	Horst nicht mehr vorhanden	nein	keine Ausnahmeprüfung mehr erforderlich
LD-096	unbesetzt	unbekannt	unbesetzt; als Milan-Horst ungeeignet	nein	-

Horst-ID	Besatz 2023	Besatz 2024	Besatz 2025	Prüfrelevanz ja/nein	Abstandbetrachtung / Bemerkungen
LD-083	unbesetzt	unbekannt	unbesetzt; als Milan-Horst ungeeignet	nein	-

Mit Verweis auf den § 45 Abs. 3 und 4 BNatSchG kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von den die angeführten Brutplätze nutzenden Exemplaren nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, hier zumindest dann nicht, wenn aufgrund einer plötzlich zunehmenden Attraktionserhöhung der Flächen, hier z. B. durch eine Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit bedingt durch Bewirtschaftungsereignisse wie Mahd, Ernte oder Bodenbearbeitung, bei der Nahrungssuche Einflüge in den Rotorbereich der Windenergieanlagen erfolgen können. Daraus ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht das Erfordernis, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 20.02.2025) angeführte Maßnahme V4 „Abschaltung von WEA bei Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ernteabschaltung)“ umzusetzen ist, sodass einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko von den angeführten Brutplätzen nutzenden Exemplaren entgegengesteuert werden kann.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, hier in Bezug zu einem in 2023 auf mittelsächsischer Seite im Nahbereich gemäß SMEKUL (2022) nachgewiesenen Rotmilanhorstes, ist nicht erforderlich. Hier aufgrund dessen nicht, da der Horst im Rahmen einer von Amts wegen zum 17.06.2025 durchgeführten anlassbezogenen Horstkontrolle nicht mehr festgestellt werden konnte.

Literaturverzeichnis:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (2017): Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: Grundlagen für die Anlagen der geplanten Sächsischen Kompensationsverordnung. Unter Mitarbeit von Catrin Schmidt und Dieter Rappenhöner.

Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – SMEKUL (2022): Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Fortschreibung (LVW II), Stand 03. November 2022.

Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – SMEKUL (2024): Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Stand 05. Januar 2024.

Hinweise zum Vorhaben und zur Beachtung von öffentlich-rechtlichen Vorgaben bei der Durchführung der Bauarbeiten zum Vorhaben

keine

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Koordination/Vorplanung

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:

Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.